

Konzept
Ambulante Hilfen zur Erziehung
AWO Göttingen gGmbH

Gliederung:

1.	Bezeichnung der Leistungsangebote und Rechtsgrundlage	Seite 2
2.	Selbstverständnis / Fachliche Leitlinien	Seite 2
3.	Zielgruppe	Seite 3
4.	Zielsetzungen	Seite 3
5.	Leistungsumfang und Dauer	Seite 4
6.	Sozialpädagogisches Profil der Leistungen im Einzelnen	Seite 4
7.	Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung	Seite 11
8.	Qualitätssicherung im Hilfeverlauf	Seite 12
9.	Raumangebot und technische Ausstattung	Seite 14
10.	Personal und Standards zur Fachlichkeit	Seite 14

Trägerorganisation und Leistungserbringer:

Träger der ambulanten Hilfen für Familien ist die AWO Göttingen gGmbH. Sowohl die Geschäftsstelle als auch die Abteilung ‚ambulante Hilfen zur Erziehung‘ (AHZE) als Leistungserbringer befinden sich in Göttingen in der Jutta-Limbach-Straße 3 in 37073 Göttingen. Kontaktdaten der Abteilung sind: Telefon: 0551/500 91 70, E-Mail: ahze@awo-goettingen.de, Telefax: 0551/500 91 77.

Seit 1984 bietet die AWO in Göttingen Sozialpädagogische Familienhilfe an. Das Angebotsspektrum wurde nach und nach erweitert.

Ort der Leistungserbringung:

Vorwiegend ambulant: im Rahmen von Hausbesuchen (im Lebensbereich der betreuten Familien), bei Außenterminen (Begleitung von Terminen jeglicher Art) oder in den Räumlichkeiten der AWO (Jutta-Limbach-Straße 3; 37073 Göttingen).

1. Bezeichnung der Leistungsangebote und Rechtsgrundlage

- a. Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
- b. Familienhilfe für psychisch kranke Eltern und Kinder
- c. Erziehungsbeistandschaft § 30 SGB VIII
- d. Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35, § 35a, § 41 SGB VIII
- e. Begleiteter Umgang § 18 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 1684 und § 1666 BGB
- f. Gruppenangebote, wie bspw. Elternfrühstück, mehrtägige Familienfreizeit, Mädchen- oder Jungengruppe ... für Kinder/Jugendliche/Eltern, die im Rahmen der o. a. Hilfen angebonden sind

In Punkt 6. sind die Leistungen im Einzelnen beschrieben.

2. Selbstverständnis / Fachliche Leitlinien

Die Qualitätspolitik der AWO Göttingen gGmbH gründet sich auf den AWO-Leitorientierungen und stellt die Werte Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit in einer sozial gerechten, demokratischen Gesellschaft in den Mittelpunkt. Diese Werte setzen wir auch durch die engagierte Tätigkeit unserer Mitarbeiter*innen um, indem wir fachlich kompetent, innovativ, verlässlich professionelle, bedarfsorientierte und kostenbewusste Dienstleistungen anbieten.

Die Arbeits- und Qualitätsgrundsätze der Ambulanten Hilfen zur Erziehung sind:

Ressourcen- und Lösungsorientierung

In Ihrer Arbeit orientieren sich die AHZE an den Fähigkeiten der Betroffenen. Im Zentrum der Arbeit mit den Familien steht, vorhandene Ressourcen sichtbar zu machen, zu stärken sowie neue zu erschließen. Im Sinne der systemischen Sichtweise arbeiten die Ambulanten Hilfen zur Erziehung lösungsorientiert. Dies bildet sich in der Zielformulierung innerhalb der Hilfeplanung sowie der Zielanpassung während der fortlaufenden Hilfe ab.

Ganzheitliche und systemische Sichtweise

Der Einzelne und die Familien werden nicht ausschließlich in Ihrer persönlichen und privaten Existenz gesehen, sondern in ihren sozialen Beziehungen sowie Bezugsgruppen und innerhalb bestehender gesellschaftlicher Rahmenbedingungen.

Orientierung am Kindeswohl

Das Kind, der/die Jugendliche, der/die junge Erwachsene und sein/ihr Wohl steht im Zentrum der Aufmerksamkeit. Ihre/Seine Beteiligung bei der Erarbeitung des Hilfeplans ist unerlässlich, soweit das Alter des Kindes es zulässt.

Individuelle Hilfe

Um der Komplexität der individuellen Problemlagen gerecht zu werden, berücksichtigen die Ambulanten Hilfen zur Erziehung in ihrer Betreuung alle für die Familie relevanten Lebensbereiche sowie alle sozioökonomisch veränderbaren Bedingungsfaktoren. Religion, Geschlecht und kultureller Hintergrund werden frei von Wertung respektiert. Es herrscht ein achtsamer Umgang mit Besonderheiten, die sich aus Religion und kulturellem Hintergrund der betreuten Familien ergeben.

Partizipation

Die Perspektive jedes einzelnen Familienmitgliedes wird im Hilfeplanprozess und während der Betreuung berücksichtigt. Die Mitglieder der betreuten Familie sind an der Gestaltung des Hilfeplans beteiligt.

Hilfe zur Selbsthilfe

Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist die Entwicklung einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung, die die Familie in die Lage versetzt, eine angemessene Versorgung und Erziehung der Kinder/Jugendlichen aus ihren eigenen Ressourcen heraus zu gewährleisten.

Transparenz im Betreuungsprozess

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung sind in ihrem Ablauf und in ihren Maßnahmen für die Akteure verständlich und transparent. Insbesondere die Familien(mitglieder) wissen, welche Ziele mit welchen Maßnahmen erreicht werden sollen. Netzwerkarbeit und Berichterstattung werden offengelegt und die Familie so weit wie möglich involviert.

Kooperation

Die Kooperation mit allen Trägern von Unterstützungs- und Beratungsangeboten sowie von medizinischen und therapeutischen Leistungen sichert eine frühzeitige Unterstützung der Familien durch flankierende Maßnahmen. Dabei stehen Stadtteil- und Sozialraumbezogene Aktivitäten und deren Vernetzung fallbezogen im Fokus.

3. Zielgruppe

Die Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche, Eltern, Alleinerziehende oder andere sorgeberechtigte Personen mit oder ohne Migrationshintergrund, mit oder ohne psychische Erkrankung oder sonstiger Einschränkung. Im Zentrum stehen die Förderung bzw. Wiederherstellung der Erziehungsleistung und die Förderung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen.

4. Zielsetzungen

- Entwicklung einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung, die die Familie in die Lage versetzt, eine angemessene Versorgung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten
- (Wieder-)Herstellung der Erziehungskompetenz der Eltern
- Sicherung des Kindeswohls
- Ziele und Lösungen werden mit der Familie individuell entwickelt und orientieren sich an den spezifischen Ressourcen, Fähigkeiten und Neigungen der einzelnen Mitglieder und ihres Lebensumfeldes

- Entwicklung und Förderung der jungen Menschen
- Stärkung des Selbstwertgefühls und Abbau von Schuldgefühlen
- Stärkung der Konfliktfähigkeit
- Reflexion des eigenen Verhaltens als Grundlage für Verhaltensänderungen
- Stärkung der Fähigkeit, untereinander Beziehungen und Rollen zu klären
- Verbesserung der Fähigkeit, sich mit dem Umfeld und den daraus resultierenden sozioökonomischen Bedingungen kritisch auseinandersetzen zu können
- Verselbständigung

5. Leistungsumfang und Dauer

Das Kontingent der Leistung als auch die Dauer der Maßnahme orientiert sich am Hilfebedarf der Adressat*innen. Das Kontingent an Fachleistungsstunden wird in der Hilfeeinleitung von der Fachkraft des ASD festgelegt. Das erste Hilfeplangespräch findet in der Regel nach 3 Monaten statt, in dessen Rahmen können die Ziele angepasst werden. Im weiteren Verlauf finden Hilfeplangespräche im Abstand von ca. 6 Monaten statt. Sollte es zu einer Krise in der Familie kommen, wird die fallzuständige Fachkraft im Amt informiert. Nach der neuen Regelung ab dem 01.07.25, Vergabe von Kontingenten, kann die Fachkraft der AWO die Fachleistungsstunden flexibel einsetzen und ist nicht mehr an ein festgelegtes wöchentliches Kontingent gebunden wie bspw. im Fall einer Krise.

Die Fachkräfte des Trägers sind für die Adressatinnen und Adressaten neben den vereinbarten direkten persönlichen Gesprächen auch telefonisch über Handy oder Festnetz erreichbar. In inhaltlich begründeten Fällen kann die Fachkraft auch vor 8 Uhr am Morgen oder nach 18 Uhr am Abend tätig werden. Am Samstag und Sonntag oder Feiertagen sind die eingesetzten Fachkräfte der AWO nicht erreichbar.

6. Sozialpädagogisches Profil der Leistungen im Einzelnen

6.a. Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)

Familienhilfe ist eine ambulante Form der Jugendhilfe. Aufgabe der SPFH ist die Förderung bzw. Stärkung der Erziehungsleistung der betreuten Familien und die Minderung ihrer sozialen Benachteiligung durch intensive pädagogisch-praktische Unterstützung nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Regelbetreuedauer orientiert sich am Hilfebedarf der Familien und wird über regelmäßige Hilfeplangespräche und Richtungsziele gesteuert. SPFH findet überwiegend im privaten Lebensbereich der Familie statt und benötigt die Mitarbeit der Familie.

Folgende **Standards** gehören in das Tätigkeitsprofil der SPFH:

- Stabilisierung des familiären Zusammenlebens, Verbesserung der Kommunikation, Krisenintervention, Entwicklung und Erprobung neuer Konfliktlösungsmöglichkeiten, wobei der Fokus auf vorhandenen Ressourcen und nicht auf den Defiziten und der Überforderung liegt.
- Förderung der Erziehungsleistung in der Familie (z.B. Einüben von angemessenem erzieherischem Verhalten)
- Entwicklung einer kindgerechten Tagesstruktur und Lebensweltgestaltung
- Begleitung bei Netzwerkkontakten

- Unterstützung der Familien bei der Begleitung des schulischen Werdegangs und der Förderung der Kinder (z.B. durch gemeinsame Schulkontakte, Frühförderung)
- Haushalts- und Lebensplanung (z.B. Erstellung eines Haushaltsplanes, Gesundheits- und Ernährungsberatung)
- Beratung bei der finanziellen Absicherung der Familie (z.B. Kindergeld, SGB II + XII)
- Unterstützung in Fragen des Arbeitslebens und der beruflichen Integration
- Nutzung von Freizeitangeboten (z.B. Vereinssuche)
- Förderung von sozialen Kontakten
- Unterstützung bei Inanspruchnahme ambulanter Hilfs- und Förderangebote sowie therapeutischer Einrichtungen
- Familienübergreifende Gruppenangebote (z.B. Ausflüge, Freizeiten, Elternkurs, Elternfrühstück, Gruppenangebote für Jungen und Mädchen)
- Berücksichtigung und Einbeziehung des religiösen und kulturellen Hintergrundes der Familie

6.b. Familienhilfe für psychisch kranke Eltern und Kinder (SPFH PK)

Zielgruppe dieses spezialisierten Angebots sind Familien, in denen ein oder beide Elternteile psychisch erkrankt sind, sowie Familien, in denen eine psychische Erkrankung eines oder mehrerer Kinder vorliegt.

Anliegen dieser Hilfe ist, das Familiensystem rechtzeitig vor Überforderung zu schützen und das familiäre Zusammenleben zu erhalten.

Grundlage dieser Form von Begleitung ist ein differenziertes und im Vergleich zur klassischen Familienhilfe erweitertes Angebot an Unterstützung, das sich an den besonderen Lebensumständen und Bedürfnissen psychisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen orientiert. Dies setzt bei den tätigen Fachkräften fundiertes Wissen über die vorkommenden Krankheitsbilder und Erfahrungen in der Begleitung psychisch kranker Menschen voraus.

Die Dauer der Begleitung kann aufgrund von psychisch instabilen Phasen schwanken, so dass die Betreuungsdauer in der Regel länger andauern kann.

Allgemeine und besondere Arbeitsinhalte:

Alle genannten Bestandteile der klassischen Familienhilfe

Ergänzend:

Gemeinsame Auseinandersetzung mit der Erkrankung

- Angst vor Transparenz nehmen, offen sprechen
- Auswirkung der Erkrankung auf den Alltag beleuchten
- Klärung und Anpassung des aktuellen Unterstützungsbedarfes

Arbeit mit den Angehörigen

- Paarberatung: Was bedeutet die Erkrankung für die Partnerschaft?
- Enttabuisierung
- Einfühlung in die Situation beider Partner
- Arbeit mit den Kindern: Was bedeutet die Erkrankung für die Kinder?

- Kindgerechte Auseinandersetzung mit der Erkrankung, z.B. durch bestimmte Bücher oder Rollenspiele
- Verständnis zwischen Kindern und dem Elternteil fördern

Koordination und Kooperation im Helfernetz

- Aufbau eines Helfernetzes (professionelle Hilfen, Paten, Angehörige)
- Kontakt zu Ärzten, Kliniken, Therapeuten, Sozialpsychiatrischem Dienst sowie Beratungsstellen, etc. (mit Zustimmung der Klienten)
- Kontakt zu Kitas, Schulen und Vereinen

Ressourcenorientierte Zusammenarbeit

- Mit Fokus auch hier auf vorhandenen Ressourcen und nicht auf den krankheitsbedingten Defiziten und der Überforderung
- Mit Unterstützung eigene Fähigkeiten finden und gezielt einsetzen
- Unterstützungsangebote innerhalb und außerhalb der Familie finden
- Entwickeln von Handlungsmöglichkeiten in der Krise, z.B. durch Erarbeiten eines verbindlichen Notfallplanes, an dem sich die Familie, die Familienhelfer*innen sowie das Jugendamt gemeinsam orientieren.
- Wer versorgt die Kinder im Fall eines stationären Klinikaufenthaltes?
- Notwendige medizinische Interventionen sollen nicht hinausgeschoben werden.
- Inneren Druck aller Familienmitglieder reduzieren durch die Sicherheit in dem Punkt „Was wäre, wenn?“
- Beratung der Eltern in Hinblick auf eine Differenzierung von krankheitsbedingten Konflikten und denen des „normalen“ Erziehungsalltags.

6.c. Erziehungsbeistandschaft

Anliegen und Zielgruppe:

Die Erziehungsbeistandschaft ist eine beratende und begleitende Maßnahme, bei der Kinder und Jugendliche mit ihren klassischen Entwicklungsanforderungen im Mittelpunkt stehen. Sie orientiert sich bei der Gestaltung der Hilfe an der Lebensweise des betreuten Kindes oder Jugendlichen und bezieht dabei das gesamte Umfeld – insbesondere die Familie – mit ein. Die Dauer einer Erziehungsbeistandschaft richtet sich nach der Situation des Kindes oder Jugendlichen im sozialen Umfeld, in der Familie sowie in der Schule.

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche in der Regel im Alter zwischen 8 - 18 Jahren. Häufige Anlässe für das Einrichten einer Erziehungsbeistandschaft sind Auffälligkeiten im Sozial- und Leistungsverhalten, Konflikte im Schul- und Ausbildungsbereich, Probleme im familiären Zusammenleben, delinquentes Verhalten.

Voraussetzung für die Einrichtung einer Erziehungsbeistandschaft ist die ausreichende Mitwirkungsbereitschaft des Kindes/Jugendlichen und der Eltern. Die Maßnahme muss durch das zuständige Jugendamt gewährt werden.

Arbeitsinhalte:

- Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten und Schwierigkeiten in allen relevanten Lebensbereichen des Kindes oder Jugendlichen

- Einzelarbeit mit dem Kind bzw. Jugendlichen
- Aufbau von Selbstvertrauen und Erwerb von sozialen Kompetenzen
- Elternarbeit und Familienberatung (Stärkung der Erziehungskompetenz)
- Schulische Begleitung
- Unterstützung und Begleitung beim Finden und Absolvieren einer Ausbildung
- Begleitung des beruflichen Einstiegs
- Unterstützung bei der sozialen Anbindung (z.B. an Vereine)
- Erwerb lebenspraktischer Kompetenzen (z. B. Umgang mit Geld, Haushaltsführung, Behördenkontakte)
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Schule, Ausbildungsstätte, Ärzte, Psychologen etc.)
- Freizeitpädagogische Aktivitäten
- Gruppenpädagogische Angebote zur Unterstützung der (sozialen) Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen

6.d. Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35, § 35a und § 41 SGB VIII

Grundlagen:

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII

„Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.“

Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII

Gemäß § 35a SGB VIII haben junge Menschen einen Anspruch auf „Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung nach § 41 SGB VIII

„Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.“

Die Hilfe richtet sich an Jugendliche und junge Volljährige. Der Betreuungsansatz ist auf die spezifische Unterstützung zur Veränderung der individuellen Lebenssituation der jungen Menschen gerichtet, mit dem Ziel ihrer sozialen Integration und ihrer eigenverantwortlichen Lebensführung.

Diese Hilfen sind demzufolge eine Hilfeleistung für junge Menschen, die eine besonders problembelastete und überfordernde Lebenslage zu bewältigen haben und/oder deren bisherige Entwicklung durch beeinträchtigende Lebenssituationen und

Erfahrungen geprägt sind. Häufig ist die Unterstützung durch die Eltern und das soziale Umfeld nur unzureichend vorhanden.

Der Hilfeprozess erfolgt durch persönliche Beziehung im Einzelkontakt zwischen Jugendlichen und Fachkraft auf einer tragfähigen Vertrauensgrundlage, die zielgerichtet durch die Fachkraft aufzubauen ist.

Als Arrangement für den Einzelfall hat die Maßnahme keinen starren Rahmen, vielmehr kommt es auf den Zuschnitt für die entsprechende aktuelle Problemlage des jungen Menschen an. Demzufolge handelt es sich um eine flexible und mobile Betreuung, Orte der Betreuung können sein:

- aufsuchend am Aufenthaltsort des Jugendlichen
- in der eigenen Wohnung des jungen Menschen
- in der Familie des Jugendlichen
- zur Kontaktanbahnung auch andere Orte, z.B. Heim, Psychiatrie etc.

Die konkreten Ziele und der zeitliche Umfang der Betreuung können und müssen in jedem Einzelfall individuell formuliert und im Rahmen eines Hilfeplans mit dem Jugendlichen/jungen Erwachsenen und dem zuständigen Jugendamt vereinbart werden.

Zielgruppe:

Die Maßnahme ist notwendig und geeignet für Jugendliche ab 16 Jahren und junge Volljährige, deren Erziehung und Entwicklung auch mit stützenden oder ergänzenden Hilfen im Herkunftsmilieu nicht sichergestellt ist,

- weil die Problembelastung in der Familie so hoch ist und/oder die Auffälligkeiten des Jugendlichen/jungen Erwachsenen vielfältig und gravierend sind
- eine Rückkehr in die Familie aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.

Des Weiteren richtet sich die Hilfe an Jugendliche/Junge Erwachsene, die bei der Bewältigung persönlicher Krisen, der Gewinnung neuer Perspektiven sowie beim Aufbau eines eigenen Lebensumfeldes pädagogische Unterstützung benötigen.

Die Maßnahme ist nicht geeignet, wenn

- Jugendliche und junge Volljährige die Mitarbeit prinzipiell verweigern
- eine weitere Verselbständigung aufgrund geistiger oder seelischer Behinderung nicht möglich ist.

Arbeitsinhalte:

- Sicherstellung der Alltagsbewältigung
- Schulische- und berufliche Integration
- Klärung finanzieller Fragen und Sicherstellung sozialrechtlicher Ansprüche
- Stärkung der personalen und sozial-emotionalen Kompetenz
- Förderung einer körperlich gesunden Entwicklung
- Aktive Freizeitgestaltung
- Entwicklung eigener Lebensperspektiven
- Bewältigung persönlicher Krisen

6.e. Begleiteter Umgang

Anliegen und Zielgruppe:

Unter „Begleiteter Umgang“ verstehen wir eine am Einzelfall orientierte, zielbezogene und somit möglichst befristete Maßnahme.

In Fällen konfliktreicher familiärer Beziehungen, die beispielsweise durch ungelöste Paarkonflikte, psychische Erkrankungen, Suchtproblematiken, Bindungsproblematiken u. ä. ausgelöst werden können, bietet die Hilfe sowohl dem betroffenen Kind/Jugendlichen als auch dem Umgangsberechtigten professionelle Unterstützung, Begleitung, Beratung und Anleitung.

Das Angebot richtet sich in der Regel an Kinder ab 2 Jahren, deren Ablösephase zur (Haupt)Bezugsperson abgeschlossen ist. Dies muss im Einzelfall geprüft und besprochen werden.

In der Arbeit mit dem Kind oder dem Jugendlichen geht es dabei schwerpunktmäßig darum, es/ihn in folgenden Bereichen zu unterstützen:

- bei der Inanspruchnahme bzw. Wahrnehmung seines Rechts auf Kontakt zu beiden Elternteilen (oder anderen wichtigen Bezugspersonen/Sorgeberechtigten)
- bei der Ausgestaltung (Förderung) des Kontaktes
- Schutz vor Gefährdung des Kindes- oder Jugendwohls (es hat höchste Priorität und setzt dem Elternrecht Grenzen)

Die Umgangsberechtigten werden dahingehend beraten, dass sie ihre Rechte aber auch ihre Pflichten im Umgang mit dem Kind/Jugendlichen eigenverantwortlich und im Sinne des Kindes/Jugendlichen wahrnehmen und umsetzen können.

Ausgangspunkt der Hilfestellung ist das vorhandene Lebensumfeld beider Parteien, wobei die pädagogische Arbeit im Sinne eines lösungsorientierten Ansatzes darauf abzielt, die am Prozess beteiligten Personen zu befähigen, ihre individuellen Ressourcen und Potentiale zu entdecken und konstruktiv zur Konfliktlösung und Konfliktbewältigung zu nutzen.

Das Angebot richtet sich an:

- Kinder und Eltern in belasteten Trennungs- und Scheidungssituationen – beispielsweise im Kontext von Umgangsverweigerung oder Kontaktverunsicherung
- Kinder und Eltern, bei denen die Ausgestaltung des Umgangsrechts auf Grund einer Weisung des Familiengerichts im Rahmen von Sorgerechtsentscheidungen reglementiert wurde – beispielsweise bei vermuteten pädagogischen Einschränkungen des kontaktsuchenden Elternteils
- Elternteile (oder andere Umgangsberechtigte), die den Umgang mit dem Kind nicht in eigener Verantwortung durchführen können - beispielsweise bedingt durch psychische Erkrankung oder Suchterkrankung
- Elternteile bei denen eine Gefährdung des Kindeswohls während der Umgangskontakte nicht ausgeschlossen werden kann - beispielsweise durch die Gefahr einer Kindesentziehung oder bei vorliegendem Missbrauchsverdacht
- Kinder und Jugendliche, die nach einer Trennung der Eltern, nach längerer Abwesenheit eines Elternteils, oder auf Grund eigener stationärer

Unterbringung (Klinik, Jugendhilfeeinrichtung, u. ä.) einer professionellen Unterstützung, Beratung und Begleitung beim Umgang mit den Eltern bedürfen

- Eltern, deren Kind(er) für eine Zeit fremduntergebracht waren und wo eine Rückführung in das Familiensystem angedacht ist oder eine mögliche Fremdunterbringung im Raum steht.

Sozialpädagogische Leistungen

Im Bereich des begleiteten Umgangs schaffen wir die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Maßnahme, setzen uns für die Sicherheit und das Wohlergehen des Kindes ein und gewährleisten den Schutz aller beteiligten Personen während der Besuchskontakte. Für die praktische Arbeit stehen den Fachkräften sowie den am Prozess beteiligten Personen trügereigene Räumlichkeiten zur Verfügung, die z.B. für das gemeinsame Spiel bzw. die gemeinsame Beschäftigung von Umgangsberechtigten und Kindern genutzt werden können.

Im Rahmen unseres Angebots findet vor dem ersten Umgangskontakt ein Vorbereitungsgespräch mit den Umgangsberechtigten als auch mit dem Erziehungsberechtigten, bei dem das Kind lebt, statt. Auch das Kennenlernen des Kindes ist Bestandteil der Vorbereitung. Die hier gewonnenen Informationen bilden die Rahmenbedingungen für die tatsächliche praktische Ausgestaltung des Kontaktes. Nach dem Umgangskontakt wird der Termin mit den beteiligten Personen nachbesprochen. Diese Gespräche dienen gleichzeitig der Vorbereitung des nächsten Umgangskontaktes. Diese Vorgehensweise wird mit dem öffentlichen Träger vor Start der Maßnahme besprochen.

Obwohl der Bereich „Beratung der Umgangsberechtigten“ einen wichtigen Stellenwert einnimmt, stehen dennoch das Kind bzw. der Jugendliche sowie die Eltern-Kind-Interaktionen im Vordergrund der pädagogischen Bemühungen.

Grundsätzlich lässt sich die Maßnahme „Begleiteter Umgang“ in die drei Schwerpunktbereiche „überwacher, beschützender oder unterstützender Umgang“ unterteilen. Je nach Kontext der Problemkonstellation und je nach Prozessstatus gewinnt der jeweilige Bereich an Prägnanz und hat unterschiedliche Interventionsstrategien zur Folge. Der Verlauf der gesamten Maßnahme ist für alle Beteiligten transparent und jederzeit abfragbar.

Der Umgangskontakt wird dokumentiert, dazu wird die Vorlage ‚Protokoll begleiteter Umgang‘ genutzt. Dies geschieht im Rahmen des vereinbarten Stundenkontingents. Neben dem Protokoll werden auch die Vor- und Nachbesprechungstermine (siehe Absatz oben) berechnet.

Um den Schutz des Kindes/Jugendlichen zu gewährleisten, richten wir unser Hauptaugenmerk in jeder Phase des Prozesses auf das Wohl des Kindes/Jugendlichen und der/dem jungen Volljährigen. Bei ‚gewichtigen Anhaltspunkten‘ einer Kindes- bzw. Jugendwohlgefährdung wird nach Schutzauftrag (§8a SGB VIII) und den entsprechenden Vereinbarungen gehandelt.

6.f. Ergänzende bzw. Zusatzangebote

Gruppenangebote

Eine breite Palette an Gruppen- und Freizeitangeboten ergänzt die Arbeit mit den einzelnen Familien.

Das **Elternfrühstück** als spezielles Angebot für betreute Familien findet einmal im Monat am Vormittag in den Räumlichkeiten der ambulanten Hilfe zur Erziehung statt. In diesem Rahmen werden aktuelle Themen der Erziehenden aufgegriffen und diskutiert. Dieses Angebot soll auch dazu beitragen, die Vernetzung und Unterstützung der Familien untereinander zu fördern.

Darüber hinaus werden regelmäßig zeitlich begrenzte, **wechselnde Gruppenangebote** initiiert und durchgeführt. Die Inhalte ergeben sich aus den evaluierten Bedarfen, wie zum Beispiel ein Schwimmkurs für Kinder der betreuten Familien oder das Angebot der Teilnahme an einer Mädchen-/ Jugendgruppe für die Dauer von einem Jahr. Ziel dieser Angebote ist die Stärkung des Selbstbewusstseins, die Erweiterung kreativer Gestaltungsmöglichkeiten, die Ermöglichung der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und des Kontaktes der Kinder und Jugendlichen zu anderen Gleichaltrigen.

Neu sind die Kreativangebote, wo sich Kinder, Jugendliche und Eltern kreativ erproben können. Dabei entstehen bspw. Gemälde, T-Shirts, Taschen. Die Arbeit mit Speckstein ist auch sehr beliebt. Diese Projekte werden u. a. von einer Göttinger Künstlerin begleitet.

Gemeinsame **Tagesausflüge** mit den Familien, wie die Fahrten in den Zoo, in Freizeitparks oder zur „Phaeno“ Wolfsburg runden die Angebotspalette ab.

7. Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Mit dem örtlichen Jugendamt wurde eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII abgeschlossen.

Darin enthalten ist ein trägerübergreifendes Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

In der Abteilung selbst gibt es Fachkräfte, die zur Kinderschutzfachkraft nach Lüttringhaus als auch nach dem Konzept von Prof. Dr. Radewagen ausgebildet wurden.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung oder dem Verdacht darauf, ist ein klares Vorgehen zur Klärung gefordert und im Qualitätsmanagementhandbuch der Abteilung festgelegt:

- Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden die Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von uns betreuten Kindes oder Jugendlichen von der Betreuungsfachkraft gewichtet (bei Doppelbetreuungen von beiden beteiligten Fachkräften). Unter Kindeswohlgefährdung fallen folgende Gefährdungsmerkmale: Misshandlung, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und Autonomiekonflikte. Dabei sind die fachlichen Einschätzungen z.B. aus Schule, Kindergarten, Ärzte, Beratungsstelle zu berücksichtigen.
- Zum Erhalt der Handlungssicherheit und zur Stärkung der betreuenden Fachkräfte stehen die kollegiale Fallberatung und bei Bedarf die externe Supervision zur Verfügung.

- Werden dem Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von uns betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt und können begründet werden, dann ist eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Die Leitung wird über die Gefährdung informiert.
- Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche werden indirekt in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- An der Gefährdungseinschätzung sollen alle fallverantwortlichen Fachkräfte sowie eine insofern erfahrene Kinderschutzfachkraft teilnehmen.
- Das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung wird in einem Protokoll festgehalten.
Über das Ergebnis der Beratung ist die Leitung zu informieren, weitere Schritte werden gemeinsam abgestimmt.
- Ist eine Kindeswohlgefährdung als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung festgestellt und dokumentiert, ist der/die Fallführende im ASD hinzuzuziehen. Weitere Maßnahmen sind mit dem ASD abzustimmen.
- Liegen bei den Eltern eine Problemeinsicht und eine Kooperationsbereitschaft vor, sind mit dem ASD und den Eltern verbindliche und schriftliche Vereinbarungen zur Abwendung der Gefahr für das Kind oder dem Jugendlichen zu treffen. Diese werden vom Träger überprüft.
- Fallen Kooperationsbereitschaft und Problemeinsicht der Eltern weg, sind weitere Hilfeleistungen notwendig oder besteht die Gefahr weiterhin, wird dieses mit Wissen der Betroffenen an den ASD zurückgemeldet und der Schutzauftrag endet. Das weitere Vorgehen wird dann mit dem ASD abgesprochen.
- Die Gesprächschronologie und die Überprüfung der Vereinbarungen zum Schutz sind fortlaufend zu dokumentieren bis der Klärungsprozess mit allen Beteiligten abgeschlossen ist und alle Verfahren (rechtlich, medizinisch, pädagogisch) am Laufen sind.

8. Qualitätssicherung im Hilfeverlauf

8.1. Auftragsübernahme

Nach Auftragsübernahme folgt ein Termin für einen ersten Kontakt mit der Familie im Rahmen eines Hilfeplangesprächs mit dem ASD, der Fachkraft und der Familie. Im Anschluss an das erfolgte Hilfeplangespräch wird ein Erstgespräch mit der Familie durchgeführt.

Wenn sich der Wohnort der Familie in einem Sozialraum schwierigen Milieu befindet (wie Groner Landstraße, Hagenweg etc.) setzt der Träger 2 Fachkräfte in Form einer Doppelbetreuung ein, um die Sicherheit der Fachkräfte zu gewährleisten.

Auch in Hilfen mit Schutzauftrag werden 2 Fachkräfte eingesetzt. Dies dient dem 4-Augenprinzip und einer konstanten Begleitung auch in Urlaubs- und Abwesenheitszeiten.

8.2. Hilfeplanverfahren und Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Die Hauptphase der Betreuung beginnt mit einer etwa dreimonatigen Probephase. Am Ende der Probephase erfolgt ein neues Hilfeplangespräch im ASD, in welchem die vereinbarten Ziele und Maßnahmen sowie deren Umsetzung überprüft und ggf. angepasst werden sowie über den weiteren Verlauf der Hilfe entschieden wird.

Bei Fortführung der Hilfe findet in der Regel im Abstand von 6 Monaten ein erneutes Hilfeplangespräch im ASD, beim Träger oder bei der Familie zu Hause statt. Idealerweise wird im Rahmen des Hilfeplangesprächs bereits ein neuer Termin für das nächste HPG vereinbart.

Jedes Hilfeplangespräch wird mit den Kindern, Jugendlichen bzw. dem familiären Bezugssystem vor- und nachbereitet.

Wenn Termine dreimal hintereinander ohne triftigen Grund von Seiten der Familie / des Jugendlichen nicht wahrgenommen werden oder keine erkennbare Motivation zur Zusammenarbeit besteht, wird die fallzuständige Fachkraft im ASD informiert und die Hilfefortführung besprochen.

Der fallzuständige Mitarbeitende des Trägers verfasst vor den Hilfeplangesprächen Entwicklungsberichte. Der Bericht wird mit zeitlichem Vorlauf vor dem Termin per Post oder per Mail (mit Passwort) an den im Jugendamt zuständigen Mitarbeitenden gesandt. Zwischen den Hilfeplangesprächen können Sachstandsberichte bei besonderen Anlässen (im Fall einer Kindeswohlgefährdung, anstehende Gerichtstermine o. ä.) notwendig werden. Vor Beendigung einer Hilfe wird vom Träger ein Abschlussbericht angefertigt.

In einigen Fällen (insb. bei Schutzaufträgen oder in prekären Wohnverhältnissen) werden Doppelbetreuungen eingesetzt, die sich bei Krankheit oder Urlaub gegenseitig vertreten. In den anderen Fällen werden feste Vertretungen installiert, so dass sich die Familie an die Personen im Vorfeld eines Vertretungsfalls gewöhnen kann.

8.3. Betreuungsplanung; Dokumentation; Fallbesprechungen; Beendigung einer Hilfe

Die Maßnahmen zur Zielerreichung werden vom fallführenden Mitarbeitenden des Trägers gemeinsam mit der Familie erarbeitet.

Kinder und Jugendliche als auch Erwachsene werden transparent an der Betreuungsplanung und Formulierung von Maßnahmen beteiligt.

Das im Hilfeplan vereinbarte Stundenkontingent bildet den zeitlichen Rahmen für die regelmäßige stattfindenden Termine mit der Familie.

Der Hilfeverlauf wird von der jeweilig zuständigen Fachkraft des Trägers dokumentiert und angepasst und durch die Teamleitung kontrolliert. Es erfolgt eine regelmäßige und ordnungsgemäße Aktenführung.

Teambesprechungen finden wöchentlich 2,5 Stunden statt. In dieser Zeit sind 1,5 Stunden für Fallbesprechungen reserviert, die nach verschiedenen Methoden durchgeführt werden, so kann bspw. eine kollegiale Fallberatung (Reflecting Team) durchgeführt werden oder die Vorstellung einer neuen Familie erfolgen. Die restliche Zeit der Besprechung wird zur Angebotsplanung und Organisation von Gruppenangeboten aufgewendet.

Supervision ist fester Bestandteil der Fachberatung (10 Sitzungen pro Jahr).

Ist das Ende einer Hilfe absehbar, werden mit der Familie die anstehenden Schritte besprochen, so ist es – nach Rücksprache mit dem Jugendamt – bspw. möglich Kinder, Jugendliche oder Eltern bei der Überführung in ein anderes Angebot zu

begleiten oder gemeinsam zu überlegen, wie die letzten Termine gestaltet werden sollen bzw. bei welchen Themen noch Unterstützung benötigt wird.
Eine Auswertung der Hilfe findet in einem der letzten Gespräche statt.

9. Raumangebot und technische Ausstattung

Büro- und Beratungsräume der Abteilung befinden sich in der Jutta-Limbach-Straße 3 in der 2. Etage. Die Räumlichkeiten sind nahe dem Zentrum von Göttingen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Die 2. Etage ist bei Bedarf mit einem Fahrstuhl erreichbar.

In der 2. Etage linker Hand stehen der Abteilung ein Gruppenraum, ein Spielzimmer und eine Arbeitsküche zur Verfügung, optional können größere Besprechungsräume mitgenutzt werden, die auch den anderen Abteilungen im Haus zur Verfügung stehen. Weiterhin sind therapeutisches Material, Spiele, Fachliteratur, Kinderbücher, Sportutensilien und Bastelmaterial vorhanden.

Den Mitarbeitenden stehen 2 Büroräume zur Verfügung.

Alle Mitarbeitenden verfügen über ein Diensthandy und ein Laptop und können von außerhalb auf einen Server zugreifen. Mit dieser Ausstattung ist es möglich, sowohl von unterwegs als auch von zu Hause aus zu arbeiten.

10. Personal und Standards zur Fachlichkeit

Die Fachkompetenz des Personals wird in der Auseinandersetzung mit dem Lebensalltag des Familiensystems wirksam. Das bedeutet, sich auf die unmittelbare Lebensrealität der Familie einzulassen, die spezifischen Möglichkeiten und Grenzen der Familie und des sozialen Umfeldes wahrzunehmen, Bewusstsein und Sensibilität für die Problemzusammenhänge zu fördern und Ressourcen innerhalb des Familiensystems und ihrem sozialen Umfeld zu erschließen.

Die Betreuungsarbeit wird von Mitarbeitenden geleistet, die über einen pädagogischen Fachhochschulabschluss oder eine ähnliche Qualifikation verfügen.

Erzieher*innen müssen als Nichtfachkräfte vor deren Einsatz von der Stadt Göttingen anerkannt werden. Der Anteil der Nichtfachkräfte liegt bei 20 % - diese Begrenzung wurde von der Stadt Göttingen festgelegt.

Bei der Stellenbesetzung wird Wert daraufgelegt, dass sowohl männliche, weibliche als auch diverse Mitarbeitende Teil des Teams sind. Zudem sind wir bestrebt Mitarbeitende mit unterschiedlichem kulturellem und sprachlichem Hintergrund einzustellen, unabhängig von ethnischer Herkunft, Religion und Kultur.

Im Team sind folgende Zusatzausbildungen zu finden:

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin i. A., Traumasensible systemische Beratungsarbeit i. A., Systemische Beratung, Elterncoaching, Marte Meo-Praktiker, Kinderschutz-Fachkräfte nach Lüttringhaus und Radewagen.

Die Mitarbeiter*innen der Abteilung arbeiten mit Methoden des systemischen Ansatzes (wie z.B. Genogrammarbeit, Familienbrett, systemische Gesprächsführung...)

Der Erhalt und die Förderung der Fachlichkeit des Personals wird gewährleistet durch die Teilnahme an:

- Fortbildungen und Fachtagungen
- Konzepttagen (inhouse)
- Netzwerken (AG UFampkE, Frühe Hilfen, Kooperationsnetzwerk Sucht, Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe...)
- regelmäßige wöchentliche Teamsitzungen
- Supervision mit externen Berater*innen
- regelmäßige, kollegiale Fallberatung
- der Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft für Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII).

Durch Vertretung in der Arbeit mit den Familien sichern wir die kontinuierliche Betreuung auch in Abwesenheitszeiten einzelner Mitarbeiter*innen.